



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Mataeologia Labadiana: Das ist; Widerhohltes und vermehrtes Bedencken/ Was nach anweisung der Heil. Göttl. Schrifft und Gottseeligen Antiquität/ wie auch der gemeinen Evangelisch-Lutherischen/ ...

Nifanius, Christian

Bilefeldt, 1673

XX. Vom Haußstande und absonderlich von Gemeinschaft der zeitlichen Güter.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35601

IV. Die Weigelianer.

Die vergreifen sich sehr an den H. Ehestand / sie nennen ihn eine viehische Lust / item eine erbahre Zuhrerey zc: wie sich derer Wort VVeigelius in seiner Postill unver- schämht gebrauchet part. 2. post fol. 287. & part. 3. fol. 70. womit er dem H. Ehestande dasjenige fälschlich zumisset / daß doch dem Teuffel / dem Fall unser ersten Eltern und der sündigen Empfängniß solt zugemessen werden / und nicht Gottes Ordnung und dem H. Ehestande.

V. Die Brovynisten.

Honorius Reggius cit. loc. zeuget von ihnen also: *Matrimonia planè nihil ad Ecclesias pertinere dicunt, & ea vel ad Parentes, vel ad Magistratum rejiciunt. Divortia committunt ipsis conjugatis.*

Der zwanzigste Satz.

Vom Hausstande und abson-
derlich vom Gemeinschaft der
zeitlichen Güter.

Wir bekennen und lehren / daß niemand an die Gemeinschaft der zeitlichen Gü-
ter gebunden sey / das seinige andern gemein
zumachen / sondern ein wahrer Christ könne mit

gutem Gewissen wol etwas eigenthumliches
haben un̄ behalten/was ihm Gott gegeben hat.

Erklärung.

Wir gestehen gerne / daß Christen schuldig sein/wān
sie Gott gesegnet / von dem Segen für Arme und
Dürfftige / auch ins gemein zu Fortsetzung des Reichs Chri-
sti / und wo es die Nothturfft erfordert / williglich nach der
Regel Christlicher Liebe / mitzutheilen. Dazu werden wir
in H. Schrift hin und her ernstlich angewiesen. Der Apo-
stel Johannes sagt 1. epist. III. 17. Wann aber jemand
dieser Welt Güter hat / und siehet seinen Bruder dar-
ben / und schleust sein Hertz vor ihm zu/wie bleibet die
Liebe Gottes bey Ihm? In diesen Worten werden wir
unterrichtet / I. Wer geben sol? Nemblich derselbe sol von
seinem Segen dem Nächsten mittheilen / wer von Gott mit
zeitlichen Vermögen gesegnet ist. Wir sind nur Haushal-
ter und nicht Herren. Wir haben die Güter empfangen/
nicht daß wir sie uns behalten/ sondern daß wir sie unter Got-
tes Kinder austheilen sollen. II. Wem wir geben sol-
len? Nemblich dem darbenden Bruder. Wir sollen im Geben
nicht ansehen Günst / Freundschaft und Beforderung / son-
dern die Noth unsers Bruders / darnach sollen wir unser
Gaben abmessen / daß wir viel und wenig geben / nach dem
die Noth groß oder klein ist. III. Was wir geben sollen/
nemblich dieser Welt Güter; Dadurch Johannes versteht
alles / was zur Erhaltung des Leibes gehöret. Wir sind
nicht verbunden dem darbenden Bruder zuzuworffen einen
Überfluß / daß er in vollerley Leben und Pracht treiben kö-
ne. Sondern dem Dürfftigen müssen wir geben Eph. IV.
28. so viel zur Erhaltung und Erquickung dieses armen
Lebens erfordert wird. IV. Warum sollen wir geben, nemblich
darum/damit wir an unsern darbenden Bruder nit zum We-
der werden / wenn wir ihm keine Lebensmittel darreichen.
Es sind die zeitliche Güter nur Güter dieser Welt / die in der

Welt sein / mit der Welt kommen / und mit der Welt vergehen. Es ist der Nächster dein Bruder / darum entzuech dich nicht von deinem Fleisch. V. Wie sollen wir geben? Nemlich es sol also geschehen / damit wir unser Herz vor dem darbenden Bruder nicht zuschliessen / sondern sollen viel mehr aus Herz inniglicher Liebe über seinem Elend so hefftig bewegt werden / als wann wirs selbst fühleten. Darauf aber folget nicht daß man schuldig sey eine solche Gemeinschaft der Güter zuhalten / dadurch eine besondere von selbstem auffgeworffene Versammlung (von deren Gliedern man wol sagen mag / daß sie sein *pauperes sine defectu, humiles sine despectu*) unterhalten werde / da der Tisch aus gemeinen Beutel für gesunde junge / starcke Leute / die Feintzoht leidē / aufgerichtet / darinnen auch einer besser als der ander tractiret wird. Von einer solchen comunität / oder vielmehr comodität und gemeinschafft der Güter / finden wir in *S. Göttl. Schrift* keine Nachricht. Das meum und tuum richtet an ihm selber keinen Unfug und Schaden an / wie etwan Plato vermeinet / sondern es ist vielmehr heilsam und ersprießlich in allen Ständen und Regimenten. Denn also hat es Christus selber verordnet / daß ein jeglicher umb das tägliche Brod sol bitten / und nicht wegwerffen *Matth. 6. Luc. 11.* Wie auch Ambrosius sagt *lib. 1. off. c. 30. Deus non vult effundi, sed dispensari oper.* So hat auch Gott der *HERR* verboten / daß man nicht sol stehlen / noch seines Nächsten Haus und Hoff begehren *Exod. XX.* Er befiehet auch das gelobte Land durchs Loß abzutheilen / und verbeut / daß das Erbe / so einem jeglichen Stamm zugefallen / nicht sol transferiret / und auff einen andern Stamm gebracht werden / *Nam. 26. & 33. Jos. 18.* Warlich wenn die Güter solten unter uns gemein sein / so würde keiner mehr oder weniger haben als der ander / und solcher Gestalt / würde niemand arm sein. Nun berichtet aber Salomon / daß Arme und Reiche müssen untereinander sein / und der *HERR* habe sie alle gemacht *Prov. XXII. 2.* Gott gebeut auch vñ te Almosen zugeben / dem Dürfftigen zuhelffen / welcher es nicht würde geboten haben / wo den Christen alles solte gemein sein. Man sehe an die Geschichte der Patriarchen und

Rd.

Könige / welche eigenthümliche Güter besessen. Si culpa-
 pabilis esset possessio divitiarum, nunquam illi (Abraham
 videlicet & ceteri sancti) in divitiis tantum à Domino
 gratiam obtinuissent, aut tantam gratiam consecuti, ni-
 hilominus divitias possedissent. Wenn der Reichthum
 verdämllich wäre, so hatten die Heiligen Gottes / Abra-
 ham und andere nimmermehr solche Gnade neben ih-
 rem Reichthum von Gott erlanget / oder sie würden/
 nach dem sie bey Gott also in Gnaden waren / gewiß
 den Reichthum nit behalten haben / wofern derselbe an
 ihm selbst böse wäre / spricht Bernhardus declam. de con-
 temt. mundi p. 996. der doch sonst ein strenger Mönch ge-
 wesen ist. Das Exempel der ersten Apostolischen Kirchen
 mag gegenheil nicht helfen. Denn daß den Christen alles
 gemein war / war keine Regul / und geschach nicht aus zwang/
 sondern aus Christlicher Freyheit / darumb auch etliche das
 ihrige behielten. Der Gerber Simon hatte ein eigen Haus
 das am Meer lag / und beherbergete Petrum darinnen Act.
 X. 6. Maria die Mutter Johannis hatte auch ihr eigen Haus
 für welches Petrus kam / und an die Thür klopfete / Act.
 XII. 12. 13. Also behielten die Christen zu Antiochien ihr
 Haab und Güter eigenthümlich / und sendeten den andern
 Brüdern in Judea eine Zuseur / und Hilfe nach ihrem
 Vermögen / Act. XI. 29. 30. und darumb hat auch Petrus
 wegen des entwanten Stücks von dem auß dem erkauften
 Acker gelöstem Geld dem Anania also zugeredet; Hättest
 du ihn doch wol mögen behalten / da du ihn hattest
 und da er verkaufft ward / war es auch in deiner Ge-
 walt / Act. V. 4. Aber daß so ist solche communion in der
 ersten Kirchen mehrentheils aus Noth geschehen / weil sie
 grosser Gefahr schwebeten / daß sie auch nicht ihres Lebens
 sich geschweige der Güter gesichert waren / darumb haben sie
 es viel lieber und wollen verkauffen / und unter den Brüdern
 austheilen / als den Tyrannen und Verfolgern übrig lassen
 ut ita hæc communio sit facti potius, quam juris, quæ
 possit trahi in exemplum & regulam. Joh. Hundt
 nert im Gutachten pag. 121. daß solche Güter zu den Zeiten
 der Apostel sein gelegt und hernach verwendet worden

zum Stiff oder Closter / nicht zur ordinarie Taffel / tracta-
tion, darin etwa einer wie der ander / etwa einer besser als
der ander / nach dem er viel oder wenig darzu gegeben / auch
tractiret und gehalten wird; Sondern es waren selbige Gü-
ter / als Almosen / unter recht Nothleidende / Dürfftige aus-
getheilet / einem jedem / nach dem ihre Noth wahr / sagt die
Schrift / wie zu dem Ende Arme, pflegere und Diaconi ver-
ordnet worden. *Ioh. Crocius* antwortet in *AntiVveig. cap.*
X. pag. 271. also; In una Ecclesia Hierosolymitana hanc in-
venimus communionem. Non igitur ad Christianismi pro-
fessionem est præcisè necessaria. Alioqui Apostoli inter gen-
tes eandem instituissent. Venditio possessionum & faculta-
tum erat arbitraria. Non tenebantur vendere. Nullum
Christi eam in rem exstat mandatum, nullum Apostolorum.
Non satis constat quod omnes omnia sua, quoad Χριστιανισ-
fecerint omnibus communia. Possunt esse communia, quoad
Χριστιανισ, ubi aliqua manet proprietas. Imo vendentes disper-
tiebant ex omnibus, prout cuique opus erat. Darauß zuse-
hen / daß niemand an solche Gemeinschaft der Güter gebun-
den sey / das seinige alles zuverlassen / und andern gemein zu-
machen / welches auch zu dieser Zeit ein unmöglich Werk ist /
diweil die Menge der Gläubigen Christen groß ist / daher:
gegen die erste Apostolische Kirche in wenig Personen besün-
de / da solche Gemeinschaft der Güter gar leicht möglich war.
Der sechzehende Artickel der Augspurgischen Bekant-
nüß lehret / daß ein jeglicher etwas eigenes besitzen mö-
ge. Welcher Gestalt die Römisch-Catholische diesen
Artickel nach allen Stücken angenommen und gut geheissen /
ist droben bey dem achtehenden Satz angezeigt worden.
D. Hundius ziehet hieher die hundert und eylffte Frage aus
dem Heidelbergischen Catechismo. *Petrus de VVitte* aber
handelt hievon in seiner Catechization bey der XXXV. Fra-
ge pag 632. 633. Die Französische Bekantnüß spricht art.
39. *Detestamur omnes eos, qui dominationes repudiant, com-*
munitatem & confusionem bonorum invehunt, omnem deni-
que juris rationem evertere moliuntur. Calvinus lib. IV.
instic. cap. I. §. 3. Non convellitur ordo politicus, quo suas

unicuique facultates privatim possidere licet, ut necesse est, pacis inter homines conservanda causa, rerum dominia inter ipsos propria & distincta esse. So hebet auch die Gemeinschaft der Heiligen die possession, eigenthum oder dominium nicht auff / daß nicht ein jeder Erb und possessor seines Gutes sey. Credimus ex animo also schreibt D. Ioh. Crocius cap. X. Anti-VVeig pag. 278. communionem sanctorum, quæ cum Christo, ut capite & inter se mutua est. Uniuntur velut membra Christo, tanquam capiti. Inde beneficia in eos dimanant. Uniuntur inter se mutuo, & habent beneficia communia, nempe adoptionem, regenerationem, sanctificationem, remissionem peccatorum, resurrectionem carnis, vitam æternam. Hinc etiam sibi subveniunt, ut membra unius corporis. Bonorum temporalium communio, qualem nonnulli somniant, non huc pertinet. Sine hac fuit in veteri Testamento per tot secula communio Sanctorum. Neque enim in novo coepit. Fuit in novo, sine illa. Sufficit mutua communicatio, quemadmodum Apostolus vult, ut Corinthiorum abundantia suppleat defectum sanctorum in Judæa, non ut suris se abdicent fundis; & in commune conferant, sed ut de suo juvent fratres subsidio pro facultate. Communio terrenorum bonorum, Fanatici fugunt, & in Republica Socrates vigere voluit, non credimus, non profitemur credere in Symbolo, quia nec Christus nec Apostoli eam sanxerunt.

Gegensatz.

Nachdem die kurze Glaubens-Erklärung XIII. pag. 74. unterschiedliche Grund-Regeln der Verwaltung der zeitlichen Güter gehörig / vorgestellt hat sie darauff in der letzten Regel nachfolgende Worte pag. 77. Auff daß die wahre Gläubige sich untereinander vor Glieder eines und desselben Leibes / für Brüder und Schwester eines und desselben Hausgesindes / für solche Personen erkennen und halten können /

durch den Geist Gottes/ durch reine Liebe/ und durch eine würtlliche Verleugnung aller Welt und eigen Lie- be mit einander vereiniget sein; So ist vonnöhten/dass sie in der That von einander gläuben können; dass/ wiewol sie eben nicht gezwungen sein/ die *administration* und Verwaltung ihrer Güter zuverlassen / sie dennoch in dieser warhafftigen und aufrichtigen *disposition* und Gestalt sein/ ihre Güter nach diesen jetzgesetzten Grund Regeln zugebrauchen und anzuwenden. Ja wir hal- ten/ dass in Ermangelung dessen / wir niemand/ er sey/ wer er wolle / für ein Glied unserer Kirchen erkennen und auffnehmen können. Und dieses ist der wahre/ rechtchaffene und reine Gebrauch / den alle Christen/ daforn sie wahre Christen sein / von ihren Gütern ma- chen müssen / wie wir dieses mit ohnüberwindlichen Argumenten beweisen können. Was von dieser Erklä- rung zuhalten/ hat weitläufftig angezeigt *D. Ad Pauli* pag. 211. seqq. *Hundius* erinnert pag. 122. es würde löblicher sein/ wann Labadie Gesezt hätte / dass ein jeder sein Antheil für arme Lazarer / für Krancken in Spittalen / für nacken- de / verbrante / verjagte / Mitbrüder / Witwen und Wey- sen / heimlich nothleidende Hausleute / die sich zu bettlen schämen / ihre Kinder schwerlich erziehen können / und der- gleichen mildiglich reichen soll. Aber umb dergleichen com- munität oder commodität in der Kirch der Wiedegebohr- nen / umb ein reiches Stiffte oder convent auffzurichten / da der Tisch aus gemeinem Beutel für gesunde starcke Leute/die keine Noht leiden / darin auch einer besser als der ander tra- stiret wird / da auch fünff Prediger bey einer Handvoll Zu- hövern sich finden / da sagen wir / dass betreffend eine solche commodität und gemeinschaft der Güter / sich in heiliger Schrift weder Befehl / noch Exempel / oder Gebrauch der ersten Kirchen des Neuen Testaments nirgend finden laßt. *Solennis fidei declaratio* antwortet hirauff also *cap. XVII.* pag. 162. *Vana sunt, imo iniqua, quæ D. Ad Pauli & D. Hun- dius in nos ista de causa profudere.* Aber ob diese Wiederle- gung sey / davon lasse ich andere urtheilen. Sonsten haben vorzeiten die *Pelagianer* gelehret / es könnte kein getauffter Mensch

Mensch

Mensch bey seiner zeitlichen Gütern Gott dienen / viel weniger in der Himmel kommen: Derwegen müste derjenige / der Gott gefallen und selig werden wolte / alles verlassen. Da wider die alten Kirchenlehrer Hieronymus, Hilarius, Augustinus &c. geschrieben / und derer Irrthum verworfen. Denen folgen heute zum theil

I. Die Wiedertäufer.

Sie lehren man solle alle Güter ingemein besitzen / *M. Glanens* pag. 5. 6. 7. der Nothwehr *Paul Ryedemann* pag. 106. 07. 108. der Rechenschaft. Die Münsterische Wiedertäufer haben die Leute darzu gezwungen / daß sie ihre Güter in die gemeine Kapuse haben geben müssen / wie die *Historici* bezeugen / und nebenst denselbigen *Zwinglius* fol. 15. b. 16. a. Tom 2. opp. Es schreibet aber dennoch *Bullingerus* im ersten Buch der Wiedertäufer cap. IX. daß die so genandte Apostolische Wiedertäufer in der Gemeinshaft oder gemeinschaft der Güter nicht gleiche Meinung gehabt: Etliche haben es nicht für Sünde gehalten etwas eigenes zu haben: Die andere aber haben es nicht für Sünde geachtet / doch so daß der eygen Gut hätte / ihm selbst allein solches nicht behalten / sondern es aufgetheilt / und niemand der Brüder / so fern es gelangen möchte / müste lassen Mangel haben.

II. Die Weigelianer.

Weigelius schreibet in *postill.* part. 2. pag. 255. *Was auff Vorrath dencket und machet eigenthum / der darf nicht beten umb das tägliche Brodt / kan auch nicht beten / und ist kein Kind Gottes.* Pag. 355. *rechnet er das eigenthum der Güter / und derselben Verthädigung / zum Greuel der Verwüstung.* Anderswo sagt er: *Was man haben / sol frey sein.* Item, *Die Christen haben kein Eigenthum an den irdischen Gütern.*

III. Die Socinianer.

Sie geben für / es sey einem Christen nicht zulässig von zeitlichen Gütern / wenns schon durch rechtmässige Mittel geschehe / mehr zusamlen und zubesitzen / als er zur Aufrethaltung dieses zeitlichen Lebens für sich und die seinen bedürffe : Was übrig wäre / Könnte er mit gutem Gewissen nicht behalten / sondern müste selbiges unter die Armen theilen.
vid. D. Balduinum lib. IV. cal. conscient. cap. 3.

Der ein und zwanzigste Satz.

Von den letzten Dingen.

Wir bekennen und lehren / daß zwar grosse Verenderungen am Ende der Welt für dem jüngsten Tage fürgehen werden / daß aber Christus ein tausend jähriges Reich annoch auf dieser Erden mit seinen Heiligen anrichten / oder auch daß die Fromme und Auserwehlte vor dem jüngsten Tage zu solcher Glückseligkeit hier auff Erden kommen werden / daß sie der Höllische Drache hinfort ewiglich nicht mehr beunruhigen : Ja daß vor dem Ende der Welt der Satan aus der Welt hinaus gebannet / auch nur so weit /
 Sf daß